Ehevertrag Nr. 293: Württemberg - Brandenburg

- Datum der Vertragsschließung: 1608-12-02
- Ort der Vertragsschließung: Schaumburg

Bräutigam

• Name: Johann Friedrich von Württemberg

GND: 118712381Geburtsjahr: 1582Sterbejahr: 1628

Dynastie: Württemberg Konfession: Lutherisch

Braut

• Name: Barbara Sophia von Brandenburg

GND: 120065487Geburtsjahr: 1584Sterbejahr: 1636

• Dynastie: Hohenzollern (Brandenburg)

• Konfession: Lutherisch

Akteure des Bräutigams

• Name: Johann Friedrich von Württemberg

• GND: 118712381

• Dynastie: Württemberg

• Verhältnis: Selbst

Akteure der Braut

• Name: Johann Sigismund, Markgraf von Brandenburg

• GND: 117677337

• Verhältnis: Bruder

Württemberg

1608-12-02

Vertragsinhalt

- 1 Nutzen: Vermählung zur Vermehrung und Bestätigung der Freundschaft; Vermählung bewilligt
- 2 Heiratstermin und Ort angesprochen: Termin wird außerhalb des Vertrags ausgehandelt, Ort ist Stuttgart
- 3 Mitgift von 15.000 Talern angesetzt, Aussteuer garantiert
- 4 Erb
verzicht der Braut auf väterliches und brüderliches Erbe, wenn ein männlicher Erbe vorhanden ist
- 5 Zuwendungen des Gatten: Widerlage in Höhe der Mitgift; Morgengabe von 400 Gulden jährlich geregelt: wird aus Heiratsgut und Widerlage aufgestockt; Handgeld von 400 Gulden
- 6 Wittum geregelt: Schloss, Stadt und Amt Brackenheim als Sitz festgelegt; Leibgedinge von 4.000 Gulden; Huldigungen geregelt; Regelung zu geistlichen Lehen im Wittum betreffend der Besetzung von Pfarrstellen; Vorbehalte von Rechten geregelt; Verkaufsverbot des Wittums
- 7 Bei Tod der Braut ohne Erben: Heiratsgut fällt an den vorherigen Besitzer zurück, nachdem der Gatte ebenfalls verstorben ist
- 8 Bei Tod der Braut oder des Gatten mit gemeinsamen Erben: Heiratsgut und Widerlage wird an Erben vererbt
- 9 Tod des Gatten vor Braut und Erben: Vormundschaft der Braut bei minderjährigen Erben geregelt; Regelungen bezüglich des Antritts zum Wittum; Wiederverheiratung der Braut geregelt
- 10 Bei Tod der Braut bei Vorhandensein von Kindern aus einer anderen Ehe: Heiratsgut wird zwischen den Erben erster und zweiter Ehe aufgeteilt; zur Morgengabe gehörende Zuwendungen fallen an die Erben erster Ehe
- 11 Das Ableben von Gattin oder Gatte vor dem Beilager lässt den Vertrag nichtig werden; stirbt die Braut nach dem Beilager aber vor Übergabe des Heiratsguts, müssen beide Seiten ihren vertraglichen Verpflichtungen beikommen
- 12 Versprechen, sich an das obenstehende zu halten; Ausfertigung des Inhalts in zwei Briefen, die den Parteien ausgehändigt werden; Ort, Datum, Siegel und Unterschriften

Erbrechtliche Regelungen

4 – Erb
verzicht der Braut auf väterliches und brüderliches Erbe, wenn ein männlicher Erbe vorhanden ist

Nachweise

Archivexemplar: GStA PK BPH, Rep. 32, W4
Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 293. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/293.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 293},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/293.html}
}
```